

Zentrum Bayern Familie und Soziales
- Regionalstelle Mittelfranken -
Team 15/65
Bärenschanzstr. 8a
90429 Nürnberg

Antrag auf Gewährung einer Finanzhilfe als Billigkeitsleistung nach Art. 53 Bayerische Haushaltsordnung (BayHO)

Corona-Programm Soziales
Bayerisches Hilfsprogramm: Notmaßnahmen für kleinere Träger sozialer Einrichtungen
hier: Einrichtungen der Jugendarbeit
Antragsfrist: 30.09.2020 (Eingang beim Zentrum Bayern Familie und Soziales - ZBFS)

Zutreffendes bitte ankreuzen oder ausfüllen

Angaben zum Antragsteller
<input type="checkbox"/> Jugendverband oder Jugendgruppe und Mitglied im Bayerischen Jugendring K. d. ö. R. (BJR) und Betreiber einer Einrichtung der Jugendarbeit (§§11, 45 SGB VIII)
<input type="checkbox"/> Anerkannter freier Träger der Jugendhilfe i. S. v. § 75 SGB VIII i. V. m. Art. 33 AGSG (bitte Anerkennungsbescheid in Kopie beifügen) und Betreiber einer Einrichtung der Jugendarbeit (§§ 11, 45 SGB VIII)
Trägername
Anschrift
Rechtsform des Antragstellers
Vertretungsberechtigte Person(en) 1. 2. <input type="checkbox"/> einzeln vertretungsberechtigt <input type="checkbox"/> zusammen vertretungsberechtigt Bitte fügen Sie einen entsprechenden Nachweis bei (z. B. Satzung).
Ansprechpartner für diesen Antrag Name, Vorname: Telefon: Telefax:
Wenn Sie damit einverstanden sind, dass wir uns bei Rückfragen per unverschlüsselter E-Mail an Sie wenden, dann geben Sie bitte Ihre E-Mail-Adresse an:

**Angaben zur/zu betriebenen Einrichtung(en) der Jugendarbeit
(§§ 11, 45 SGB VIII) (ggf. Anlage beifügen)**

Name(n)

Anschrift(en)

Telefon

Dabei handelt es sich weder um eine der 58 im Deutschen Jugendherbergswerk Landesverband Bayern e.V. (DJH) zusammengeschlossenen Jugendherbergen, noch um eines der 30 Bayerischen Schullandheime, noch um eine der 12 vom BJR förmlich anerkannten Jugendbildungsstätten, noch um eine der 11 Familienferienstätten in Bayern, die von der Rahmenvereinbarung zwischen den Spitzenverbänden der freien Wohlfahrtspflege und dem Bayerischen Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales über die Grundsätze für die Weiterentwicklung der gemeinnützigen Familienerholung in Familienferienstätten und für Angebote der Eltern- und Familienbildung am Wochenende sowie der Förderung durch den Freistaat Bayern vom 31. Oktober 2019, Az. IV3/6552.02-1/7 erfasst ist. Hierfür beachten Sie bitte die gesonderten Finanzhilfen.

**Bankverbindung /
Angaben nach der Mitteilungsverordnung**

IBAN

Kontoinhaber

Dabei handelt es sich um ein Geschäftskonto:

- nein
 ja

Der Antragsteller verfolgt steuerbegünstigte Zwecke (§§ 51 bis 68 Abgabenordnung - AO):

- nein
 ja, der Freistellungsbescheid des zuständigen Finanzamtes liegt bei.

Der Antragsteller handelt im Rahmen einer gewerblichen oder freiberuflichen Haupttätigkeit:

- nein
 ja

Art der betriebenen Einrichtung(en) / Umfang der beantragten Finanzhilfe

Die Finanzhilfe erfolgt als Billigkeitsleistung nach Art. 53 BayHO. Sie orientiert sich an der Art der betriebenen Einrichtung(en) und wird allenfalls bis zur Höhe des im Zeitraum 01.04.2020 bis 30.09.2020 entstandenen Betriebskostendefizits gewährt.

a) Einrichtung(en) der Jugendarbeit mit Übernachtungsmöglichkeit (ab 720 Übernachtungen jährlich).
Anzahl der Übernachtungen im Kalenderjahr 2019 bzw. im letzten vollen Geschäftsjahr mit ganzjähriger Belegungsmöglichkeit: _____

b) Einrichtung(en) der Jugendarbeit, die nicht unter Buchst. a) fällt (d.h. Einrichtung(en) ohne Übernachtungsmöglichkeit oder weniger als 720 Übernachtungen jährlich).

Die Finanzhilfe bei a) ist gestaffelt nach der Zahl der Übernachtungen im Kalenderjahr 2019 bzw. des letzten vollen Geschäftsjahres mit ganzjähriger Belegungsmöglichkeit und beträgt:

- bei 720 bis 1.440 Übernachtungen jährlich, einmalig 2.500 €,
- bei 1.441 bis 4.500 Übernachtungen jährlich, einmalig 5.000 €,
- bei mehr als 4.500 Übernachtungen jährlich, einmalig 10.000 €.

Die Finanzhilfe bei b) beträgt einmalig 1.000 €.

Höhe des im Zeitraum vom 01.04.2020 bis 30.09.2020 entstandenen Betriebskostendefizits, weil die laufenden Ausgaben die laufenden Einnahmen aus dem Betrieb der Einrichtung übersteigen: _____ €

Beantragte Höhe der Finanzhilfe (begrenzt auf die vorbezeichneten Beträge, soweit ein Betriebskostendefizit in entsprechender Höhe vorliegt): _____ €

Finanzhilfen gemäß der Regelung zur vorübergehenden Gewährung geringfügiger Beihilfe im Geltungsbereich der Bundesrepublik Deutschland im Zusammenhang mit dem Ausbruch von COVID-19 („Geänderte Bundesregelung Kleinbeihilfen 2020“, BAnz AT vom 24.04.2020, B1) wurden bereits in folgender Höhe an mich/uns gewährt (soweit vorhanden, bitte mit dem Antrag entsprechende Nachweise einreichen):

_____ €

Erklärungen des Antragstellers

Ich/wir versicher(n), dass der Antragsteller bzw. – im Falle der Antragstellung für eine/mehrere betriebene Einrichtung(en) – die betreffende(n) Einrichtung(en) durch die Corona-Pandemie einem plötzlichen Liquiditätsengpass ausgesetzt ist/sind, weil die erheblichen Einnahmeausfälle im Zeitraum vom 01.04.2020 bis zum 30.09.2020 voraussichtlich dazu führen werden, dass ich/wir die fortlaufenden Verbindlichkeiten (z. B. Mieten) nicht mehr oder nicht mehr vollständig bezahlen kann/können. Ich/wir erklären, dass der Antragsteller bzw. – im Falle der Antragstellung für eine/mehrere betriebene Einrichtung(en) – die betreffende(n) Einrichtung(en) am 31.12.2019 kein(e) Un-ternehmen in wirtschaftlichen Schwierigkeiten gemäß Art. 2 Nr. 18 der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung (Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014, ABl. EU 2014 L 187/1) war(en).

Die Existenzgefährdung kann nicht durch sonstige finanzielle Ausgleichszahlungen kompensiert werden (z. B. Zahlungen aus einer abgeschlossenen Versicherung; Zahlungen aus der „Soforthilfe Corona“ des Bayerischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie, Kurzarbeitergeld nach dem SGB III; Leistungen nach dem Sozialdienstleister-Einsatzgesetz (SodEG) ; Entschädigungszahlungen nach § 56 des Infektionsschutzgesetzes - IfsG).

Ich/Wir bestätige(n), dass ich/wir dem Bayerischen Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales (StMAS), dem Zentrum Bayern Familie und Soziales (ZBFS) und dem Bayerischen Obersten Rechnungshof (BayORH) auf Verlangen erforderliche Auskünfte erteile(n) und Einsicht in Bücher und Unterlagen sowie Prüfungen gestatte(n).

Auf Anforderung stelle(n) ich/wir dem ZBFS ggfs. erforderliche weitere Unterlagen und Informationen zur Identifizierung meiner/unserer Person, zur Aufklärung des Sachverhalts und zur Bearbeitung des Antrags zur Verfügung.

Darüber hinaus ermächtige(n) ich/wir die Bewilligungsbehörde in begründeten Fällen, Informationen bei der Hausbank, ggf. deren Zentralinstitut und den ggf. eingeschalteten Gutachterstellen einzuholen.

Ich/Wir erkläre(n) mich/uns bereit, mich/uns aktiv in die Bewältigung der Corona-Krise einzubringen und – soweit möglich – Arbeitskräfte, Räumlichkeiten und Sachmittel in Bereichen zur Verfügung zu stellen, die für die Bewältigung von Auswirkungen der Corona-Pandemie einsetzbar sind.

Mir/Uns ist bekannt, dass die Angaben zur Mitgliedschaft im BJR oder zur Anerkennung als freier Träger, die Angaben zur betrieblichen Einrichtung, zum Betriebskostendefizit sowie ggf. der Anzahl der Übernachtungen subventionserheblich i. S. d. § 264 des Strafgesetzbuches i. V. m. § 2 des Subventionengesetzes vom 29. Juli 1976 (BGBl I S. 2037 und Art. 1 des Bayerischen Strafrechtsausführungsgesetzes (GVBl. S. 345) sind und die Finanzhilfe zurückzuerstaten ist, soweit deren Gewährung auf falschen oder unvollständigen Angaben bei der Antragstellung beruht.

Mir/Uns ist bekannt, dass die Finanzhilfe nur im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel gewährt werden kann und darauf kein Rechtsanspruch besteht.

Ort, Datum

rechtsverbindliche Unterschrift(en)

www.zbfs.bayern.de/corona-programm-soziales

Hinweise zum Datenschutz

Es wird darauf hingewiesen, dass die aus den Antragsunterlagen und den Finanzhilfen sich ergebenden Daten durch das Bayerische Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales, die zuständige Bewilligungsbehörde, ggf. die Europäische Kommission, den Bayerischen Obersten Rechnungshof, das IT-Dienstleistungszentrum des Freistaats Bayern, die Staatsoberkasse Bayern, sowie die mit einer Evaluierung beauftragten Institute verarbeitet werden.

Verantwortlich für die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten ist das ZBFS als zuständige Bewilligungsbehörde. Es gilt die nachstehende Information zum Datenschutz.

Für dieses Formular ist das **Zentrum Bayern Familie und Soziales (ZBFS)** verantwortlich. Sie können auf den folgenden Wegen mit dem ZBFS Kontakt aufnehmen:

- mit der Post: Zentrum Bayern Familie und Soziales, 95440 Bayreuth
- per Telefon: 0921 605-03
- per Telefax: 0921 605-3903
- per E-Mail: Poststelle@zbfs.bayern.de

Mit dem behördlichen **Datenschutzbeauftragten** des ZBFS können Sie unmittelbar auf den folgenden Wegen Kontakt aufnehmen:

- mit der Post: Zentrum Bayern Familie und Soziales, Datenschutzbeauftragter, 95440 Bayreuth
- per E-Mail: Datenschutzbeauftragter@zbfs.bayern.de

Die Angaben in diesem Formular benötigen wir, um Ihren Antrag auf Bewilligung einer Finanzhilfe als Billigkeitsleistung nach Art. 53 der Bayerischen Haushaltsordnung (BayHO) zu bearbeiten. Ggf. werden darüber hinaus weitere Daten vom ZBFS erhoben. Die Rechtsgrundlagen dafür sind Art. 6 Abs. 1 lit. c), lit. e), Abs. 3 lit. b) Datenschutz-Grundverordnung, Art. 4 Abs. 1 Bayerisches Datenschutzgesetz sowie Art. 53 der Bayerischen Haushaltsordnung.

Ihre Angaben sind freiwillig. Wenn Sie keine Angaben oder keine vollständigen Angaben machen, können wir Ihren Antrag aber möglicherweise nicht richtig bearbeiten. Das könnte dazu führen, dass eine Soforthilfe nicht oder nicht in der beantragten Höhe bewilligt und ausgezahlt wird.

Die von Ihnen gemachten Angaben speichern wir in elektronischer Form in einem staatlichen Rechenzentrum. Zum Zweck der Prüfung und Statistikführung werden Ihre hierfür erforderlichen Daten dem Bayerischen Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales, ggf. der Europäischen Kommission, dem Bayerischen Obersten Rechnungshof, die mit einer Evaluierung beauftragten Institute, für den Zweck der Zahlungsabwicklung an die Staatsoberkasse Bayern in Landshut und ggf. dem zuständigen Finanzamt übermittelt.

Wir speichern Ihre Daten nur solange wir sie benötigen. Die Daten werden daher fünf Jahre nach Abschluss des Jahres, in dem das Verfahren abgeschlossen wurde, gelöscht.

Sie haben folgende Rechte:

- Sie können von uns **Auskunft** über Ihre personenbezogenen Daten verlangen, die wir gespeichert haben.
- Sie können von uns eine **kostenlose Kopie** dieser Daten verlangen.
- Sie können von uns verlangen, Ihre Daten zu **berichtigen**, wenn sie unrichtig sind.
- Sie können von uns verlangen, Ihre Daten zu **vervollständigen**, wenn sie unvollständig sind.
- Sie können von uns verlangen, Ihre Daten zu **löschen**, wenn wir sie nicht mehr benötigen. Dies könnte insbesondere dann der Fall sein, wenn Sie Ihren Antrag zurücknehmen oder der Verarbeitung Ihrer Daten widersprechen.
- Sie können von uns verlangen, die Verarbeitung Ihrer Daten **einzuschränken**. Das können Sie insbesondere dann tun, wenn Sie verlangt haben, Ihre Daten zu berichtigen und noch nicht geklärt ist, ob die Daten tatsächlich unrichtig sind.
- Falls Sie in die Verarbeitung eingewilligt haben und die Verarbeitung auf dieser Einwilligung beruht, können Sie Ihre Einwilligung in die Verarbeitung Ihrer Daten jederzeit **widerrufen**. Der Widerruf gilt aber nicht rückwirkend. Er macht die vor dem Widerruf stattgefundene Verarbeitung Ihrer Daten nicht rechtswidrig.

Sie können sich über uns beim Bayerischen Landesbeauftragten für den Datenschutz **beschweren**.

Sie haben das Recht, der Verarbeitung Ihrer Daten durch uns jederzeit zu widersprechen. Das könnte dazu führen, dass die zweckentsprechende Verwendung einer bereits bewilligten Soforthilfe ganz oder teilweise nicht nachgewiesen werden kann und deshalb ein vollständiger oder teilweiser Widerruf des Bescheides sowie eine entsprechende Rückforderung der Soforthilfe erfolgen müsste.